

Merkblatt Photovoltaik Nr. 14

Lastgangmessung: Ab 1.1.2018 den Netzkosten anzurechnen

Lastgangmessungen (LGM), die ab dem 1.1.2018 installiert werden, müssen den Netzkosten angerechnet werden und dürfen nicht separat verrechnet werden. Neu wird nicht mehr der Begriff Lastgangmessung benutzt, sondern der Begriff intelligente Messsysteme.

1 Bis 31.12.2017: Pflicht einer LGM ab 30 kVA

In der zuletzt gültigen Stromversorgungsverordnung (StromVV) gab es den Artikel 8 Abs. 5, der die Pflicht zur Lastgangmessung ab 30 kVA vorsah:

⁵ Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.

Dieser Artikel ist in der aktuell gültigen StromVV **nicht mehr** enthalten.

2 Ab 01.01.2018: LGM wird durch intelligente Messsysteme abgedeckt und wird den Netzkosten angerechnet.

Neu heisst es im StromVV Art. 8a:

Art. 8a Intelligente Messsysteme

¹ Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

a. einem elektronischen Elektrizitätszähler beim

Endverbraucher oder Erzeuger, der:

1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,
2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert,
3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und
4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;

Zudem wurde folgendes präzisiert:

Art. 15 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn. Die Betriebs- und Kapitalkosten gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme beim Endverbraucher gelten stets als anrechenbare Kosten.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze respektive der intelligenten Messsysteme beim Endverbraucher direkt zusammenhängenden Leistungen.² Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen sowie für den Unterhalt der Netze.

³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden.

Daraus folgt, dass die Kosten der Smart Meters ab 2018 den Netzkosten anzurechnen sind.

3 Braucht es einen Produktionszähler für Anlagen unter 30 kVA?

Aufgrund der neuen Gesetzeslage kommt das ECom-Fachsekretariat in einer ersten Stellungnahme zum Schluss, dass Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA nur dann über einen Produktionszähler verfügen müssen, wenn nicht von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch gemacht wird oder wenn sich hinter einem Netzzanschlusspunkt mehrere eigenständige Anlagen (auf verschiedenen Grundstücken) befinden.¹ Auch sei die Argumentation in der unter altem Recht ergangenen Verfügung 212-00283 der ECom vom Januar 2017, in welcher ein Produktionszähler für Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA als nicht notwendig gesehen wurde, unter dem neuen Recht noch korrekt. Dies passt auch zur Bestimmung in der aktuell gültigen Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv): In Artikel 4 steht folgender Satz: „Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.“

Das BFE verzichtet im Moment auf eine Produktionszähler-Pflicht für Anlagen unter 30 kVA.

¹ [Kommunikation der ECom vom 3. April 2018 „Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050“](#)

Hinweis

Das vorliegende Merkblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Inhalte wird keine Gewähr geleistet. Insbesondere entbindet es nicht, die einschlägigen und aktuellen Empfehlungen, Normen und Vorschriften zu konsultieren und zu befolgen. Das vorliegende Merkblatt dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Eine Haftung für Schäden, die aus dem Konsultieren bzw. Befolgen dieses Merkblatts entstehen, wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Urheberrechte liegen bei Swissolar.

05/2018/Merkblatt

Mit Unterstützung von

